



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 09. September 2024

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

136 Regionalentwicklung; hier: öffentliche Bekanntmachung Regionalplanänderung S.209

137 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung, S.210

138 Naturschutz; hier: Bekanntmachung Unterschutzstellung NSG Emmeroberlauf, S.210

139 Naturschutz; hier: Bekanntmachung Unterschutzstellung NSG Multhöpen, S.212

140 Wasserrecht; hier: Wegfall des Erörterungstermins, S.213

141 Kirchen; hier: „Zusammenlegung von Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Herford“, S.214

142 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Helmut Dennig Familienstiftung“ mit Sitz in Minden, S.215

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

143 Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.215

144 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.216

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

136

Regionalentwicklung;

**hier: öffentliche Bekanntmachung
Regionalplanänderung**

Detmold, den 09. September 2024

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Dezernat 32 - Regionalentwicklung –

Öffentliche Bekanntmachung

**2. Änderung des Regionalplans OWL für den
Regierungsbezirk Detmold;
vorhabenbezogene Neudarstellung eines neuen
„Bereichs für gewerbliche und industrielle Nut-
zungen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs
für gewerbliche und industrielle Nutzungen
(GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg.**

hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Stadt Rietberg beabsichtigt im Rahmen ihrer
Bauleitplanung die planungsrechtlichen
Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen

Gewerbe- und Industriegebietes zu schaffen. Die
vorhabenbezogene Planung zielt dabei darauf ab,
im Rahmen einer Verlagerung innerhalb des
Kreises Gütersloh einen Standort für ein regional
bedeutsames Unternehmen zu sichern und den
Neubau der Firma Karl Brand KG in Rietberg zu
ermöglichen.

Für diese Planungsabsicht ist eine Neudarstellung
eines Bereiches für gewerbliche und industrielle
Nutzungen (GIB) im Regionalplan OWL
erforderlich. Parallel zu der Neudarstellung des
GIB wird die Rücknahme eines GIB in der Stadt
Rietberg angestrebt. Sowohl die Neudarstellung als
auch die Rücknahme der GIB sollten im Rahmen
einer Änderung des Regionalplans OWL erfolgen.
Vorhabenträgerin gem. § 19 Abs. 2
Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) ist die
Firma Karl Brand KG. Die Stadt Rietberg hat auf
Anregung der Vorhabenträgerin einen Antrag auf
Änderung des Regionalplans OWL gestellt.

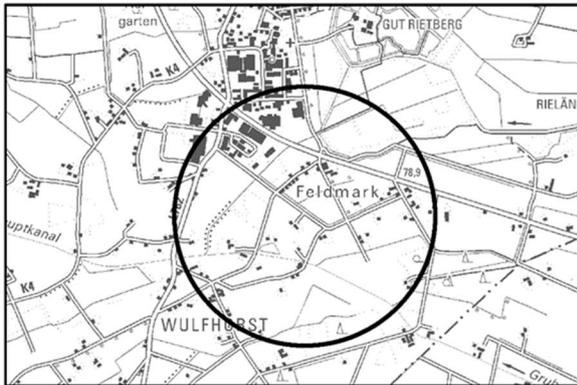
Die geplante Änderung des Regionalplans umfasst
zwei Teilbereiche südlich der Bundesstraße B 64 in
der Stadt Rietberg.

Der geplante Änderungsbereich zur
vorhabenbezogenen Neudarstellung für GIB liegt
östlich der „Mastholter Straße L 782“ und südlich

der Straße „Am Eichenhof“ in der Stadt Rietberg (Kreis Gütersloh).

Der geplante Änderungsbereich zur Rücknahme von GIB gliedert sich in zwei Teile. Die westliche Teilfläche liegt südöstlich des „Wulfhorstweges“ zwischen „Theresienstraße“ und der Straße „Am Eichenhof“. Die östliche Teilfläche liegt östlich der „Theresienstraße“ sowie westlich und östlich des „Merschhemkeweges“.

Alle genannten Flächen liegen im folgenden Kartenausschnitt und ca. 2,3 km südlich des Rietberger Stadtzentrums. Die Größe des Teilbereichs zur Neudarstellung für GIB beträgt ca. 7 ha, die Größe der beiden Teilflächen zur Rücknahme für GIB beträgt insgesamt ca. 15 ha.



Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG über die beabsichtigte Änderung des Raumordnungsplans frühzeitig unterrichtet. Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im späteren formalen Erarbeitungsverfahren im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V.m. § 13 LPlG NRW die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans bestehen. Dies geschieht nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie einer öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung.

Detmold, den 09. September 2024
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.209

137 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 700-0463511 (A23a-2024)

Detmold, den 30. August 2024

Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Coventya GmbH in Gütersloh hat am 11.06.2024 gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung der nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Produktionsanlage zum Mischen von Chemikalien im Betriebsbereich Coventya GmbH, Stadtring Nordhorn 116, 33334 Gütersloh, angezeigt. Gegenstand der Anzeige ist die Ergänzung der Produktionsanlage (Fertigung der Mischungen und deren Abfüllung) um einen weiteren Mischkessel (20 m³). Der Betriebsbereich unterliegt zurzeit den Pflichten der oberen Klasse gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Diekmann

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.210

138 Naturschutz; hier: Bekanntmachung Unterschutzstellung NSG Emmeroberlauf

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-025

Detmold, den 28. August 2024

Bekanntmachung

über die Unterschutzstellung des ca. 174 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Emmeroberlauf“ im Bereich der Städte Steinheim und Marienmünster, Kreis Höxter.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Gebiet aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 46 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Marienmünster:

Gemarkung Bredenborn, Flur 1, Flurstücke 6 tlw., 7, 10, 26 tlw., 30, 57 tlw., 58, 93, 95, 97, 101, 102 tlw., 103 tlw., 105, 108.

Stadt Steinheim:

Gemarkung Eichholz, Flur 4, Flurstücke 3, 7, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 112, 113, 114, 115, 131, 132, 135, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159,

Gemarkung Eichholz, Flur 5, Flurstücke 49, 239, 303 tlw., 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328 tlw.,

Gemarkung Rolfzen, Flur 1, Flurstücke 3 tlw., 6 tlw., 22, 23, 24, 32, 105 tlw., 130, 143, 148, 149, 150, 151, 155, 156, 157, 158,

Gemarkung Steinheim, Flur 1, Flurstücke 97, 168 tlw., 703 tlw., 705 tlw., 706 tlw., 726 tlw., 804 tlw., 805 tlw., 816 tlw., 817tlw.,

Gemarkung Steinheim, Flur 2, Flurstücke 34/3, 34/4, 98/1, 197, 198, 199, 200, 201, 239 tlw., 244, 263, 283 tlw., 309, 310 tlw., 315, 316, 317, 329 tlw., 330, 331, 332

Gemarkung Steinheim, Flur 3, Flurstücke 38, 39, 70/1 tlw., 99/41, 154 tlw., 173, 180, 181, 199, 202 tlw., 209 tlw., 210 tlw., 238 tlw., 246 tlw., 247 tlw., 248 tlw., 258 tlw., 263 tlw., 266, 268 tlw., 270 tlw.,

Gemarkung Steinheim, Flur 4, Flurstücke 1/1, 180/90, 223/87, 226/87, 227/87, 228/117, 229/117, 230/87, 232/118, 233/118, 234/89, 249/122, 268, 280, 281;

Gemarkung Steinheim, Flur 5, Flurstücke 109, 144, 277, 378 tlw., 379, 908, 909, 910, 911;

Gemarkung Steinheim, Flur 8, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12, 118 tlw., 139, 152/14, 153/14 tlw., 162/7, 163/7, 164/7 tlw., 225, 226, 284, 466, 467, 578, 579, 585, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 617 tlw.

Gemarkung Steinheim, Flur 15, Flurstücke 1/1, 2/1 tlw.;

Gemarkung Steinheim, Flur 17, Flurstücke 81, 82 tlw., 152/71, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 512 tlw., 588 tlw., 589 tlw., 595 tlw., 599 tlw., 602 tlw., 603 tlw., 609, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618,

Gemarkung Steinheim, Flur 18, Flurstücke 9, 30, 36, 37, 69 tlw., 75, 110, 117, 118, 121, 254 tlw., 255, 256, 257, 258, 324, 326, 331, 334, 336, 338, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 385, 386, 387 tlw., 388, 389, 390, 392, 393, 394, 395, 396, 397

Gemarkung Steinheim, Flur 26, Flurstücke 13, 21, 31, 95, 99, 127/1, 129, 130, 131, 132, 151/106, 175/103, 179/126, 181/124, 182/124, 183/105, 184/105, 194 tlw., 201, 202, 203, 207, 208, 209, 210, 211, 213, 282, 496, 497, 498, 499, 500, 516, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 566, 568;

Gemarkung Steinheim, Flur 27, Flurstücke 30, 36, 37, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 169, 170, 172 tlw., 173, 174, 175, 185 tlw., 239/31, 556, 844, 846, 866, 904, 905, 910, 915 tlw., 1203, 1204, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1282, 1283, 1290, 1291, 1292, 1293, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1305, 1306, 1311, 1312, 1313, 1403, 1406, 1410, 1672, 1674, 1675, 1679, 1680, 1682, 1683, 1687, 1688, 1689 tlw., 1695, 1765 tlw., 1766 tlw., 1767, 1829, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927 tlw., 1928

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 16. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezer-nat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, im Raum D 721 (Kreishaus II, 3. Etage – Eingang nur über den Haupteingang des Kreishauses I in der Moltkestraße möglich)

montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 213,

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen. Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05231/715121 oder 05231/715113.

Darüber hinaus können die Unterlagen bei der Bauverwaltung der Stadt Marienmünster während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr,

freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
in der Schulstraße 1 (Zimmer 19 und 20), 37696 Marienmünster,

eingesehen werden.

Es wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 05276 / 9898-29 gebeten.

Ebenfalls können die Unterlagen bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Umwelt und Tourismus der Stadt Steinheim während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Marktstraße 2, Raum 050 (Erdgeschoss, Eingang Emmerstraße)

eingesehen werden. Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 05233/ 21-142 gebeten.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 28. August 2024

Az. 51.2.1-025

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Langner

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.210

139

Naturschutz; hier: Bekanntmachung Unterschutzstellung NSG Multhöpen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-102

Detmold, den 28. August 2024

Bekanntmachung

über die Unterschutzstellung des ca. 15 ha großen Gebietes „Multhöpen“ im Bereich der Stadt Steinheim, Kreis Höxter.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Gebiet aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 46 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7.

Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Steinheim,
Gemarkung Ottenhausen, Flur 1, Flurstücke 13, 14, 15, 228, 229;
Gemarkung Ottenhausen, Flur 4, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 20, 21, 22, 457, 513 tlw., 531, 540, 541;

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 16. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, im Raum D 721 (Kreishaus II, 3. Etage – Eingang nur über den Haupteingang des Kreishauses I in der Moltkestraße möglich)

montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden.
Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 213,
montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
eingesehen werden. Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05231/715121 oder 05231/715113.

Ebenfalls können die Unterlagen bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Umwelt und Tourismus der Stadt Steinheim während der Dienststunden

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Marktstraße 2, Raum 050 (Erdgeschoss, Eingang Emmerstraße)

eingesehen werden. Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 05233/ 21-142 gebeten.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 28. August 2024
Az. 51.2.1-102

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Langner

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.212

140 Wasserrecht; hier: Wegfall des Erörterungstermins

Bezirksregierung Detmold
Az.: 700-0067847/0021

Detmold, den 31. August 2024

Wegfall des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage auf dem Betriebsgelände der Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH in die Weser

Die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH (SPCG), Karlstraße 15 in 32423 Minden beantragt, auf Grund von Fristablauf, gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Produktionsstandort Karlstraße 15 in 32423 Minden, erneut die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage in die Weser.

Nachdem der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis des vorgenannten Vorhabens unter dem 02.05.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde und der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 31.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024 ausgelegt hat, sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Es bedarf somit keiner Erörterung.

Der für den 19.09.2024 ab 10:00 Uhr bei der Bezirksregierung Detmold, Sitzungssaal im Verwaltungsgebäude Minden, Büntestraße 1 in 32423 Minden anberaumte Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen entfällt.

Detmold, den 31.08.2024
Az.: 700-0067847/0021

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez.
Lohmeyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.213

**141
Kirchen;
hier: „Zusammenlegung von Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Herford“**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.4-8011

Detmold, den 03. September 2024

U r k u n d e

1. Ausfertigung

Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elverdissen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herringhausen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Laar

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elverdissen, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herringhausen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Laar - alle Evangelischer Kirchenkreis Herford - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land“.

§2

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land ist evangelisch-lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§3

Die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land, die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land, die 1. Planstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herringhausen wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land, die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elverdissen wird die 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land und die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte wird die 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land.

§4

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elverdissen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herringhausen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Laar.

§5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bielefeld, 20. August 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 Dr. Hans-T. Coring

U R K U N D E

Die durch Urkunde vom 20. August 2024 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 01. Januar 2025 verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land“ durch Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elverdisen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herringhausen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Laar - alle Evangelischer Kirchenkreis Herford -, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 03.09.2024
 -48.4-8011-

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag

(Birgit Schwerdtfeger)

1./2. Ausfertigung

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.214

142

Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Helmut Dennig Familienstiftung“ mit Sitz in Minden

Bezirksregierung Detmold
 Az.:21.01.01.02-004/2024-009

Detmold, den 30.August 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 20.08.2024 habe ich die „Helmut Dennig Familienstiftung“ mit Sitz in Minden anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.215

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

143

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Bredenkamp, Niels

Geburtsdatum: 19.11.1975

Zuletzt bekannte Anschrift: Paderwall 1 – 5,
 33102 Paderborn

Bescheid vom: 21.08.2024

Betreff: Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO

Aktenzeichen: UV 1539/09

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort haben den Umzug in die VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE ergeben.

Das o.g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind bzw. mit der Veröffentlichung der Benachrichtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Termin-versäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Referat Recht

Elsa-Brändström-Str. 1-3

33602 Bielefeld

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Vanessa Meyer

Telefonnummer: 0521 554 211

E-Mail: v.meyer@ostwestfalen.ihk.de

Bielefeld, den 29.08.2024

i.A. Vanessa Meyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.215

144

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 03. September 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3220079184, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29.05.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.216







Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold